

# Entgeltordnung

für die

**Benutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle**

**vom 15. Januar 2018**

in der Fassung vom 23.05.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat am  
23. Mai 2022 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1

### Erhebungsgrundsatz

- (1) Grundlage für alle Veranstaltungen in den gemeindlichen Einrichtungen und die Entgelterhebung ist die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 13 in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 11 der Benutzungsordnung vom 13. April 1999 und ihrer Änderungen erhebt die Gemeinde für die veranstalterische Nutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle mit Eingangsbereich, Garderobe, Bühne, Technik, Küche und Nebenräumen privatrechtliche Entgelte nach den folgenden Bestimmungen.

- (2) Die Überlassung der Mehrzweckhallen für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im unternehmerischen Bereich erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

## § 2

### Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## § 3

### Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Verein, der Veranstalter bzw. der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr pro Tag für Einwohner/innen, Bürger/innen, örtliche Vereine und Gruppen:

a. Mehrzweckhalle Achstetten	200,00 Euro,
b. Schulmensa Achstetten	70,00 Euro,
c. Gemeindesaal Bronnen	200,00 Euro,
d. Wirtschaftsraum Bronnen	70,00 Euro,
e. Wielandhalle Oberholzheim	200,00 Euro,
f. Wirtschaftsraum Oberholzheim	70,00 Euro,
g. Mehrzweckhalle Stetten	200,00 Euro,
h. Mehrzweckraum Stetten	70,00 Euro.

2. Küchenbenützung

Benützung der Küche

- pauschal pro Tag 50,00 Euro.

3. Für Veranstaltungen im Zusammenhang mit Beerdigungen werden abweichend von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 folgende Entgelte erhoben:

a. Mehrzweckhallen und Gemeindesäle pauschal	120,00 Euro,
b. Wirtschaftsräume/Mehrzweckraum pauschal	50,00 Euro,

Absatz 1 Ziffer 2 gilt entsprechend.

Sollten die Entgelte aufgrund gesetzlicher Regelungen nach Inkrafttreten dieser Entgeltordnung der Umsatzsteuer unterworfen werden, so erhöhen sich diese um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4. Strom-/Gasverbrauch

Strom wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Für den Gasverbrauch wird weder im Gemeindezentrum Bronnen noch in den anderen Einrichtungen ein Entgelt festgesetzt.

5. Kosten für Wasser, Abwasser, Heizung, Veranstalterhaftpflichtversicherung etc. sind mit der Grundgebühr abgegolten. Für das Überlassen der Bühne wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.
  6. Müllgebühren, Kosten für Brandsicherheitswache, Sanitäter, Personalkosten bei Bewirtung durch einen örtlichen Verein, usw. sind vom Veranstalter zu übernehmen. Die Abrechnung dieser Kosten, mit Ausnahme der Müllgebühren und Kosten für die Brandsicherheitswache, erfolgt nicht über die Gemeinde.
- (2) Sofern der Veranstalter die folgenden Arbeitsleistungen nicht selber besorgt oder keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung bietet, kann die Gemeinde diese Arbeiten gegen Kostenerstattung selbst ausführen.

Die gilt für:

- a. Bühnenauf- und -abbau,
- b. Aufbau der Stühle und Tische,
- c. Abbau der Stühle und Tische.

## **§ 5 Sonstige Kosten**

- (1) Wenn die Reinigung der Einrichtung mit den Nebenräumen sowie der Küche nach einer Veranstaltung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wird, ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen. In diesem Zusammenhang wird auf § 10 Absatz 3 der Benutzungsordnung verwiesen.

Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde andere Mängel an der Einrichtung beseitigt, für die der Veranstalter zuständig und verantwortlich ist.

- (2) Bei Beschädigungen am Gebäude und/oder Inventar werden die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten gesondert in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für fehlende oder kaputte Küchenausstattung (z. B. Teller, Tassen, Gläser, Besteck, usw.).

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Kein Benutzungsentgelt nach § 4 wird erhoben für:
- a. den Schulsportunterricht der örtlichen Schulen im Rahmen des Stundenplanes und das Kindergartenturnen der Kindergärten;
  - b. den Übungs- und Probenbetrieb sporttreibender und musischer Vereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten entsprechend dem Belegungsplan;

- c. den Spiel- und Turnierbetrieb örtlicher Gruppen und Mannschaften;
- d. Konzerte der kulturellen örtlichen Vereine und für bis zu jährlich 3 Theateraufführungen eines örtlichen Vereines, sowie die hierfür notwendigen Proben;
- e. Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten der Gemeinde;
- f. Hauptversammlungen der örtlichen Vereine;
- g. Kameradschaftsabende der Freiwilligen Feuerwehren und der örtlichen Vereine;
- h. Advents- und Weihnachtsfeiern der Vereine, Gruppen und der Senioren aus der Gemeinde sowie die monatlichen Zusammenkünfte der Senioren;
- i. Bazare der Kirchengemeinden aus der Gemeinde;
- j. Wohltätigkeitsveranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen, Organisationen, deren Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird;
- k. Generalversammlungen ortsansässiger Banken;
- l. Tagungen und Kongresse, für die ein öffentliches Bedürfnis besteht.

- (2) Unentgeltlich erfolgt die Überlassung der Halle auch bei sonstigen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und Versammlungen örtlicher Vereine, bei denen kein Eintritt erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt oder nur Getränke gereicht werden.

- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Vermietung der Hallen und Säle**

Eine Vermietung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle erfolgt nur an Einwohner/innen, Bürger/innen der Gemeinde sowie ortsansässige Gruppen und Vereine für deren eigene Veranstaltungen.

Eine Vermietung an auswärtige Personen, Vereine und Gruppen erfolgt nicht.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am **1. Juni 2022** in Kraft.

Achstetten, 24. Mai 2022

Kai Feneberg  
Bürgermeister